

**Deutscher Bundestag**

**19. Wahlperiode**

**Ausschuss für Wirtschaft und Energie**

**Ausschussdrucksache 19(9)651**

**28. Mai 2020**

**Änderungsantrag der Fraktionen der CDU/CSU  
und SPD**

**zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung**

**– BT-Drucksache 19/16716 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Vereinheitlichung des Energieeinsparrechts für Gebäude**

Der Bundestag wolle beschließen,  
den Gesetzentwurf auf BT-Drucksache **19/16716** mit folgender Maßgabe,  
im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Baugesetzbuches

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 172 Absatz 4 Satz 3 Nummer 1a werden die Wörter „der Energieeinsparverordnung“ durch die Wörter „des Gebäudeenergiegesetzes oder der Energieeinsparverordnung vom 24. Juli 2007 (BGBl. I S. 1519), die zuletzt durch Artikel 3 der Verordnung vom 24. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1789) geändert worden ist, wenn diese nach § 111 Absatz 1 des Gebäudeenergiegesetzes weiter anzuwenden ist,“ ersetzt.
2. § 249 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Länder können durch Landesgesetze bestimmen, dass § 35 Absatz 1 Nummer 5 auf Vorhaben, die der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dienen, nur Anwendung findet, wenn sie bestimmte Mindestabstände zu den im Landesgesetz bezeichneten zulässigen baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken einhalten. Ein Mindestabstand nach Satz 1 darf höchstens 1 000 Meter von der Mitte des Mastfußes der Windenergieanlage bis zur nächstgelegenen im Landesgesetz bezeichneten baulichen Nutzung zu Wohnzwecken betragen. Die weiteren Einzelheiten, insbesondere zur Abstandsfestlegung und zu den Auswirkungen der festgelegten Abstände auf Ausweisungen in geltenden Flächennutzungsplänen und Raumordnungsplänen, sind in den Landesgesetzen nach Satz 1 zu regeln. Auf der Grundlage von § 249 Absatz 3 in der bis zum ... [einsetzen: Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes nach Artikel 10 Absatz 2] geltenden Fassung erlassene Landesgesetze gelten fort; sie können geändert werden, sofern die wesentlichen Elemente der in dem fortgeltenden Landesgesetz enthaltenen Regelung beibehalten werden.““

2. Nach Artikel 7 werden folgende Artikel 8 und 9 eingefügt:

„Artikel 8

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

§ 49 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Mai 2020 (BGBl. I S. 1070) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absätze 5 und 6 werden aufgehoben.

2. Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 5.

## Artikel 9

### Änderung der Marktstammdatenregisterverordnung

Die Marktstammdatenregisterverordnung vom 10. April 2017 (BGBl. I S. 842), die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 20. Januar 2020 (BGBl. I S. 106) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „mit Ausnahme der Angabe nach § 18 Absatz 5 Satz 1“ gestrichen.
  2. § 18 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
    - b) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 5 und 6.
  3. § 19 Absatz 1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:
    - a) Der Buchstabe c wird aufgehoben.
    - b) Die bisherigen Buchstaben d und e werden die Buchstaben c und d.
  4. § 23 wird wie folgt geändert:
    - a) Absatz 2 wird aufgehoben.
    - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
  5. § 25 Absatz 6 Satz 2 wird aufgehoben.“
3. Der bisherige Artikel 8 wird Artikel 10 und wie folgt geändert:
    - a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
    - b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Abweichend von Absatz 1 Satz 1 treten Artikel 2 Nummer 2, Artikel 8 und Artikel 9 am Tag nach der Verkündung in Kraft.“

## Begründung

### Zu Nummer 1

### Zu Artikel 2 Nummer 2

Um die Akzeptanz für Windenergieanlagen zu erhöhen, sollen die Länder die Möglichkeit erhalten, landesgesetzlich Mindestabstände von höchstens 1000 Metern zu dort näher bezeichneten baulichen Nutzungen zu Wohnzwecken vorzusehen. Die Verwendung des Plural („Mindestabstände“) soll verdeutlichen, dass auch unterschiedliche Mindestabstände für unterschiedliche Wohnnutzungen festgelegt werden können. Mit Satz 4 soll klargestellt werden, dass bestehende landesrechtliche Regelungen, die auf der Grundlage des § 249 Absatz 3 BauGB in der bis zum Inkrafttreten nach Artikel 10 Absatz 2 dieses Gesetzes geltenden Fassung erlassen wurden, fortgelten; Landesgesetze nach Satz 4 können geändert werden, sofern dadurch nicht grundsätzlich höhere Abstände eingeführt werden.

## **Zu Nummer 2**

### **Zu Artikel 8**

Mit der Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes durch Artikel 8 wird § 49 Absatz 5 und 6 EEG 2017 und damit der 52-GW-Ausbaudeckel für Solaranlagen aufgehoben. Hierdurch kommt die Bundesregierung dem Vorschlag, eine Neugestaltung in diesem Bereich vorzulegen, nach.

Mit der Aufhebung des 52-GW-Ausbaudeckels für Solaranlagen wird die Zusage aus dem Klimaschutzprogramm 2030 von September 2019 erfüllt.

Im Übrigen wird in § 49 EEG 2017 eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung der Absätze 5 und 6 vorgenommen.

### **Zu Artikel 9**

Bei den Änderungen der Marktstammdatenregisterverordnung durch Artikel 9 handelt es sich um Folgeänderungen zur Aufhebung des 52-GW-Ausbaudeckels im Erneuerbare-Energien-Gesetz. Es ist nicht mehr notwendig, von Solaranlagenbetreibern die Daten zu erheben, ob eine Förderung entfällt und von dieser Angabe die Auszahlung von Zahlungen abhängig zu machen. Die Veröffentlichungen der Summenwerte für den PV-Deckel sind ebenfalls gegenstandslos. Die Änderungen führen zu weniger bürokratischem Aufwand bei Betreibern und der Bundesnetzagentur als registerführender Stelle. Alle Änderungen sind unmittelbare Folgeänderungen zur Aufhebung des 52-GW-Ausbaudeckels.

## **Zu Nummer 3**

Durch den neuen Artikel 10 Absatz 2 wird eine Sonderregelung zum Inkrafttreten der vorgenannten Änderungen am Tag nach der Verkündung getroffen.